

Synoptische Darstellung zur Änderung der Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie <i>Streichungen</i>
Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen	Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gegenstand der Richtlinien, Zuständigkeit § 2 Zweck und Ziele der Förderung § 3 Voraussetzungen für die Förderung § 4 Art und Umfang der Förderung § 5 Antragsverfahren § 6 Bewilligungsverfahren § 7 Zeitpunkt der Auszahlung § 8 Prüfung der Verwendungsnachweise § 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung § 10 Inkrafttreten	§ 1 Gegenstand der Richtlinie n , Zuständigkeit § 2 Zweck und Ziele der Förderung § 3 Voraussetzungen für die Förderung § 4 Art und Umfang der Förderung § 5 Antragsverfahren § 6 Bewilligungsverfahren § 7 Zeitpunkt der Auszahlung § 8 Prüfung der Verwendungsnachweise § 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung § 10 Evaluation § 11 Inkrafttreten
§ 1 Gegenstand der Richtlinien, Zuständigkeit Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen. Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die	§ 1 Gegenstand der Richtlinien, Zuständigkeit Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen. Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die

<p>Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).</p> <p>Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.</p>	<p>Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).</p> <p>Die Zuschussrichtlinie wird vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.</p> <p><i>Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurden, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.</i></p>
<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.</p> <p>Die qualitative Unterstützung zielt im Bereich des Personals auf folgende Bereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von SPS-Praktikanten (Erzieherausbildung) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung mit Fokus „Management großer Einrichtungen“ 	<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden:</p> <p>Die qualitative Unterstützung zielt im Bereich des Personals auf folgende Bereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von SPS-Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikant*innen, Erzieherausbildung) bzw. Praktikant*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikant*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung mit Fokus „Management großer Einrichtungen“
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt. 	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt.

<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden. • Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiGs. Sollte der Träger 10% überschreiten, ist eine vorherige Abklärung mit dem Fachamt vorzunehmen, um eine Förderunschädlichkeit zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden. • Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG. Sollte der Träger 10% überschreiten, ist eine vorherige Abklärung mit dem Fachamt vorzunehmen, um eine Förderunschädlichkeit zu prüfen. Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt. Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden. Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Betreuungsjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.
<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikanten (Erzieherausbildung),</p>	<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikant*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax),</p>

- b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und
- c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung mit dem Fokus „Management großer Einrichtungen“ verteilt.
- d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördertöpfe aufgeteilt werden.

(2) Berechnung

- a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten beträgt 80% der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden die Bruttolöhne der Praktikanten im ersten und zweiten Jahr der Erziehungsausbildung (SPS) bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr anerkannt.

- b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und
- c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung ~~mit dem Fokus „Management großer Einrichtungen~~ verteilt.
- d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der ~~Fördertöpfe aufgeteilt~~ **Fördermaßnahmen verteilt** werden.

Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.

(2) Berechnung

- a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-**Praktikant*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax)** beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden ~~die Bruttolöhne der Praktikanten im ersten und zweiten Jahr der Erziehungsausbildung (SPS) bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr~~ anerkannt:
 - **die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung**
 - **die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 730,28 € monatlich**

<p>b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtung beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Auszubildenden in der Heilerziehungspflege in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung - die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200, € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung <p>b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtung beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p> <p>f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich.</p>
<p>5 Antragsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht</p>	<p>5 Antragsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht</p>

<p>werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.</p> <p>Der Antrag soll bis spätestens zum 30.04. für das darauffolgende Kindertagesstättenjahr (01.09.-31.08.) bei der Stadt Erlangen eingegangen.</p>	<p>werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.</p> <p>Der Antrag soll bis spätestens zum 30.04. für das darauffolgende Kindertagesstättenjahr (01.09.-31.08.) ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen eingegangen zu stellen.</p>
<p>§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.</p> <p>Die Bewilligung der Anträge erfolgt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Antragseingang, • so lange im jeweiligen Fördertopf noch Mittel zur Verfügung stehen, • bzw. nicht verbrauchte Fördermittel aus anderen Fördertöpfen dieser Richtlinien zur Deckung vorhanden sind 	<p>§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.</p> <p>Die Bewilligung der Anträge erfolgt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Antragseingang in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung und • so lange im jeweiligen Fördertopf noch Mittel zur Verfügung stehen. • bzw. nicht verbrauchte Fördermittel aus anderen Fördertöpfen dieser Richtlinien zur Deckung vorhanden sind <p>Die Fördersummen der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.</p>
<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausbezahlt. Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>	<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Kindertagesstättenjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (Erzieherausbildung) sowie Beschäftigungsnachweis
- Abschlusszeugnis, Zertifikat, o.a. und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen
- Abschlusszeugnis, Zertifikat, o.a. mit Zahlungsbeleg und Stellungsname der Fachaufsicht des Stadtjugendamts Erlangen über die Geeignetheit der Leistungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten ~~Kindertagesstättenjahres~~ **Betreuungsjahres** einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (~~Erzieherausbildung~~ **SPS**) sowie ~~Beschäftigungsnachweis~~ **entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)**
- **Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)**
- **Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)**
- **Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)**
- Abschlusszeugnis, Zertifikat, o.a. und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen **sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung**
- Abschlusszeugnis, Zertifikat ~~o.a. mit Zahlungsbeleg und Stellungsname der Fachaufsicht des Stadtjugendamts Erlangen über die Geeignetheit der~~ **sowie Rechnung und Zahlungsbeleg** der Leitungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des

<p>Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>	<p>Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>
<p>§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung</p> <p>Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird • der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt). <p>Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.</p> <p>Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.</p>	<p>§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung</p> <p>Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird • der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt). <p>Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.</p> <p>Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.</p>
	<p>§ 10 Evaluation</p> <p><i>Eine Evaluierung dieser Zuschussrichtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.</i></p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuschussrichtlinien treten am 01.09.2018 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuschussrichtlinie tritt <i>rückwirkend zum 01.09.2021</i> in Kraft. <i>Mit Ablauf des 31.08.2021 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 außer Kraft.</i></p>